

Das Offenhalten der Verkaufslötkale an Werktagen.

Der Entwurf zu einem Gesetz über das Offenhalten der Verkaufslötkale an Werktagen, den der Regierungsrat dem Großen Räte unterbreitet, zerfällt in drei Teile: in die eigentlichen Bestimmungen über die im Teil des Gesetzes bezeichnete Materie, zweitens in Bestimmungen über den Ladenschluß an Sonntagen und drittens in Bestimmungen über die Arbeitszeit weiblicher Angestellten und Arbeiter.

Was die Bestimmungen über den Ladenschluß an Werktagen anbelangt, so ist zu sagen, daß die Festsetzung einer einheitlichen Schließungszeit für Verkaufslötkale an Werktagen erstmals im Sommer 1917 aktuell wurde, als der Mangel an Brennstoffen und elektrischer Energie die Bevölkerung zu beunruhigen begann. Die damals einsetzende Bewegung für eine allgemeine Regelung des Ladenschlusses fand von Anfang an bei den Ladenbesitzern Anklang. Zunächst wurde versucht, auf dem Wege der Freiwilligkeit diese Frage

zu lösen. Schon am 15. August 1917 hatten über fünfzig Firmen an der Freiestraße mit dem 7 Uhr-Ladenschluß begonnen, und die Ladenbesitzer an der Gerbergasse schlossen sich auf den 1. September diesem Vorgehen an. Für die Winterzeit wurde in der Folge der Ladenschluß bekanntlich durch Bundesratsbeschlüsse geregelt. Diese Regelung ist bis 31. März 1919 beibehalten worden. Am 17. Februar 1918 hat der Große Rat einen am 10. Januar 1918 eingereichten Antrag der Herren F. Schneider und Konforten über den Ladenschluß und die Arbeitszeit des Verkaufspersonals dem Regierungsrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Da zur Zeit der Uebersetzung dieses Anzuges noch nicht bekannt war, ob der Bundesrat für den Sommer neue Vorschriften über den Ladenschluß erlassen werde, hat das Departement des Innern zur Abklärung der Vorberatungen darauf verzichtet, wie sonst üblich, zunächst die Berufsverbände um ihre Meinungsäußerung anzufragen. Es hat vielmehr sofort einen Entwurf zu einem Ladenschlußgesetz ausgearbeitet und ihn den Berufsverbänden am 11. März 1918 zur Meinungsäußerung zugestellt. Die Antworten der Verbände gingen in der Zeit vom 23. März bis 11. Juni 1918 ein. Inzwischen hatte der Bundesrat die Winterbestimmungen über die Schließungszeit der Verkaufslötkale auf den Sommer ausgedehnt, so daß die Behandlung des Anzuges weniger dringlich geworden war. Die weitere Behandlung der Angelegenheit ruhte deshalb bis im Dezember 1918. In diesem Monat lud das Departement des Innern Vertreter der Verbände der Arbeitgeber und der Angestellten in gleicher Zahl zu einer Besprechung des Gesetzesentwurfes ein. In zwei Sitzungen vom 6. und 16. Dezember wurde der Entwurf durchberaten und allseitig Eintreten empfohlen.

Inzwischen sind die bundesrätlichen Vorschriften über die Einschränkung der Verkaufszeiten dahingefallen, sodaß es zweckmäßig erscheint, kantonale Bestimmungen über die Verkaufszeit möglichst bald zu erlassen, damit uns die allseitig als Wohltat empfundene Regelung der letzten anderthalb Jahre erhalten bleibt. Die Erfahrungen, die die Geschäftswelt während zweier Winter und eines Sommers machen konnte, scheinen sehr günstige gewesen zu sein. Ohne gesetzliche Maßnahmen, lediglich auf dem Wege der Freiwilligkeit, ist eine Regelung des Ladenschlusses nicht zu erreichen.

Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse garantieren uns auch dafür, daß der Erlaß von dauernden Ladenschlußbestimmungen zurzeit keinerlei wirtschaftliche Schädigungen zur Folge haben wird.

Das Departement des Innern hat bei der oben erwähnten Konferenz als Schließungsstunde 7 Uhr abends, an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen 8 Uhr abends vorgeschlagen. Es wurde aber sowohl von Seiten der Angestellten, wie der Prinzipalvertreter auch für den Samstag der 7 Uhr-Schluß verlangt.

Die Deffnungszeit der Verkaufslötkale sollte nach der Meinung der Geschäftsinhaber freigegeben sein; eventuell sei sie auf 7 Uhr morgens festzusetzen. Das Departement des Innern hat sich schon im Vorentwurf für die Festsetzung der Deffnungszeit auf 7½ Uhr vormittags ausgesprochen; der Regierungsrat schließt sich dieser Lösung an.

Für Coiffeurgeschäfte wird eine besondere Schließungszeit vorgeschlagen. Sie soll auf 7½ Uhr, an Vorabenden von Feiertagen auf 8 Uhr abends festgesetzt werden.

Während der Herbstmesse und vom 15. bis 31. Dezember soll die Schließungszeit auf 8 Uhr abends verlegt werden. Für die Zeit der Mustermesse scheint nach den bisherigen Erfahrungen kein allgemeines Bedürfnis nach späterer Schließungszeit vorhanden zu sein.

Bei der Aufstellung von Bestimmungen über den Ladenschluß ist es gegeben, auch die Bestimmungen der Ruhetagsgesetzgebung über den Ladenschluß den neuen Verhältnissen anzupassen. So soll die bisherige Regelung des Ladenschlusses an Sonntagen beibehalten werden.

Gleichzeitig mit der Festsetzung einer bestimmten Verkaufszeit an Werktagen soll eine Änderung der Arbeitszeit des Personals erfolgen. Da der Große Rat bereits eine Kommission beauftragt hat, über eine allgemeine Einschränkung der Arbeitszeit zu berichten, so wird in aller nächster Zeit die prinzipielle Seite dieser Frage zur Sprache kommen. Der Regierungsrat hält es für notwendig, daß die sehr mannigfaltig geordnete Arbeitszeit von Arbeiterinnen, Verkäuferinnen und Lehrkräften bei der im gegenwärtigen Gesetz vorzunehmenden Verkürzung möglichst einheitlich gestaltet wird. Der Entwurf umfaßt nicht nur das Verkaufspersonal, sondern er regelt auch die Arbeitszeit der übrigen, dem Arbeiterinnenausschusses und dem Lehrlingsgesetz unterstellten Arbeiterinnen. Der Vorschlag des Regierungsrates, den neunstündigen Arbeitstag einzuführen, bedeutet für die über 17 Jahre alten Verkäuferinnen eine wöchentliche Verkürzung der Arbeitszeit um zwölf und für die Arbeiterinnen um fünf Stunden. Die 50 Stundenwoche bedingt für die 15 Jahre alten Lehrkräfte eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit um 1½ Stunden und bringt ihnen entweder den 8½-stündigen Arbeitstag oder einen freien Nachmittag.

Was die Frage der Arbeitszeit der männlichen Lehrlinge anbelangt, so war sie wegen der bisherigen großen Mannigfaltigkeit der Arbeitszeit der gelerntten Arbeiter bis jetzt nicht einfach zu lösen. Ueber ihre Regelung wird in aller nächster Zeit bei der Revision des Lehrlingsgesetzes berichtet werden. Die Ueberwachung der Bestimmungen über die Arbeitszeit erfordert entweder eine scharfe polizeiliche Kontrolle oder aber die Aufstellung einer Arbeitszeiteinteilung. Der Regierungsrat zieht das letztere nicht nur als das weniger lästige, sondern auch als das wirksamere Mittel vor.

Zum Schluß beantragt der Regierungsrat dem Großen Räte, auf seinen Entwurf einzutreten und die Anzüge F. Schneider und Konforten und Dr. Wormser und Konforten als erledigt zu erklären.